

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sicherung der Bauleitplanung der Gemeinde Ziesendorf

Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre für einen Teil des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 9

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziesendorf hat in ihrer Sitzung am 24.04.2024 folgende Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 9 beschlossen:

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre der Gemeinde Ziesendorf für einen Teil des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 9

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziesendorf hat aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in den derzeit gültigen Fassungen, in ihrer Sitzung am 8. Juni 2022 folgende Satzung über eine Veränderungssperre für den nach § 2 definierten räumlichen Geltungsbereich beschlossen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziesendorf hat aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung M-V und des § 17 BauGB, in den derzeit gültigen Fassungen, in ihrer Sitzung am 10. April 2024 eine Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den nach § 2 definierten räumlichen Geltungsbereich beschlossen.

§ 1

Zu sichernde Planung

- (1) Zur Sicherung der Planung wird für die in § 2 benannten Flurstücke eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Teil des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 9, der im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 5 liegt. Das betrifft die Flurstücke 137/5, 133/6 und 222/1 (Flur 2, Gemarkung Ziesendorf).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Der Übersichtsplan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs.1 BauGB
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Gemäß § 14 Abs.2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der

Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs.3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.
- (2) Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde gemäß § 17 Abs. 2 BauGB die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald das Verfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. 9 rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltungsmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Veränderungssperre eingetretene Vermögensnachteile sowie auf die Vorschriften des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V über die fristgemäße Geltendmachung von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen.

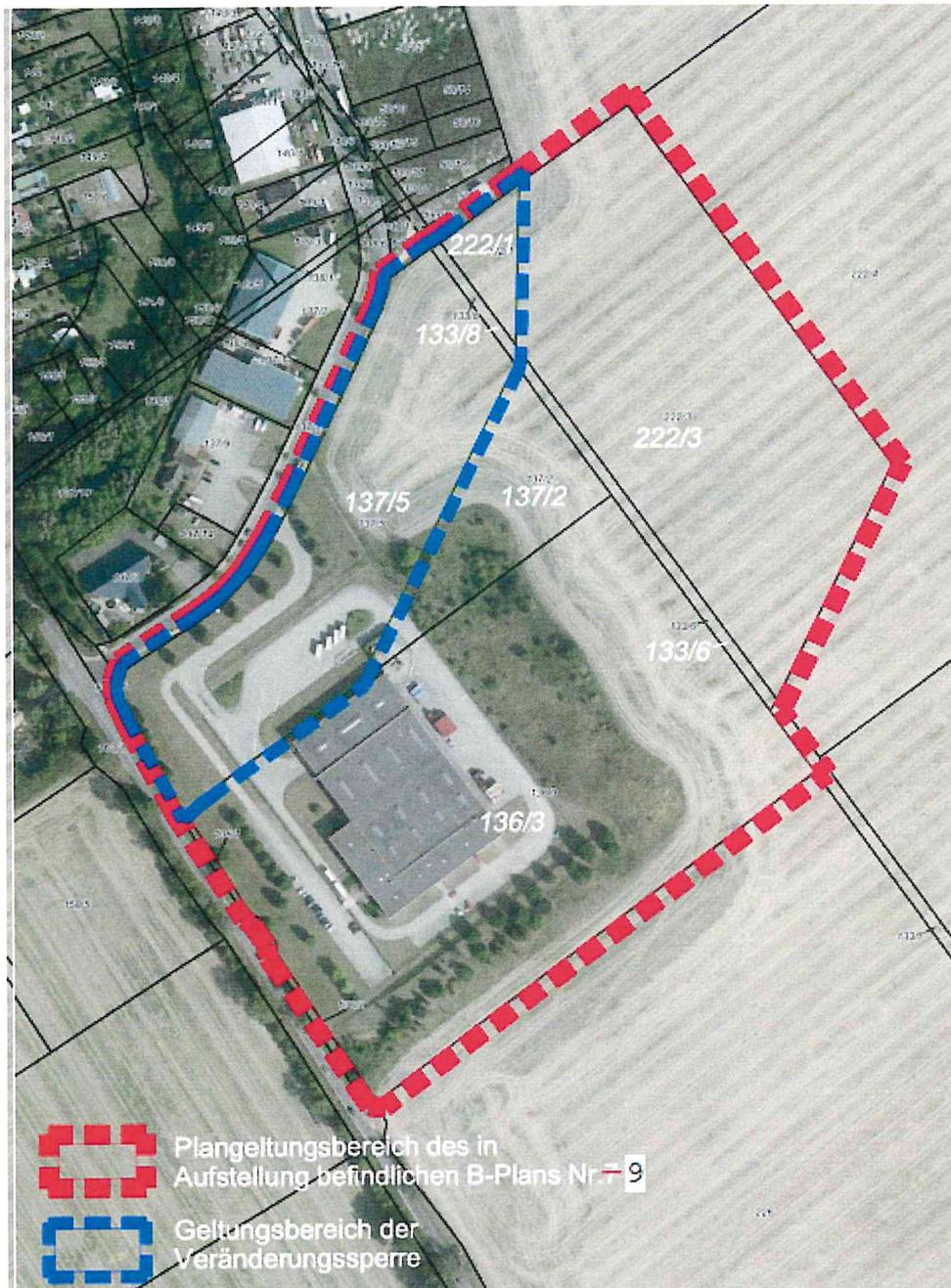
Ziesendorf, ausgefertigt am 07.06.2024



Thomas Witt
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre der Gemeinde Ziesendorf für einen Teil des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 9



Quelle Luftbild: GeoPortal MV

Hinweise:

Auf die Vorschriften von § 18 Abs. 1 und 2 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt Ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Auf die Vorschriften von § 18 Abs.3 in Verbindung mit § 44 Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S.467), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ziesendorf geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Bekanntmachungsvermerk

ausgehängt am: 08.06.2024

abzunehmen ab: 23.06.2024

Unterschrift, Dienstsiegel

abgenommen am:

Unterschrift, Dienstsiegel

Bekanntmachungstafel:

 Feuerwehrhaus, Dorfplatz 5b